



STADTGEMEINDE

FEHRING

STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

9. GEMEINDERATSSITZUNG 2022

am 12.12.2022

um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Fehring

Die Einladung erfolgte am 29.11.2022 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Christian Friedl
- ✓ GR Erwin Gartner
- ✓ GR Alfred Gütl
- ✓ GR Petra Hackl
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Ing. Johann Kaufmann
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Josef Wohlfart
- ✓ GR Johannes Zach

Entschuldigt sind:

- ✓ GR Eva Fuchs
- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR Werner Lindhoudt

Außerdem anwesend:

StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner als Schriftführerin
StADir.-Stv. Klaus Sundl, BA MA
StADir.-Stv. Franz Thurner
TBL Ing. Alexander Streit, BSc MSc
Bauhofleiter Josef Stössl
Ing. Judith Glanz-Raidl bis TOP 2
Petra Strobl bis TOP 2

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Angelobung neuer Mitarbeiter:innen
3. Sitzungsprotokoll der 8. Sitzung 2022 des Gemeinderates
4. Fragestunde
5. Beratung und Beschlussfassung - 2. Nachtragsvoranschlag 2022 lt. § 78 Steierm. Gemeindeordnung
6. Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker
7. Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen
8. Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung
9. Beratung und Beschlussfassung - Anpassung des Wasserbezugs- und Bereitstellungsentgelts ab 01.01.2023
10. "Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Abänderung der Kanalabgabenordnung in § 4 Abs. 3 u. 4 ab 01.01.2023"
11. "Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren und Abänderung der Abfuhrordnung in § 15 Abs. 5 sowie in § 16 Abs. 2 ab 01.01.2023"
12. Beratung und Beschlussfassung - Tarife für die Ganztagschule der Volksschule und Mittelschule Fehring für das Schuljahr 2023/24
13. Beratung und Beschlussfassung - Aufhebungsverordnung Ferienwohnungsabgabeordnung **(von Tagesordnung abgesetzt)**
14. Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabeordnung
15. Beratung und Beschlussfassung - Voranschlag 2023 lt. § 76 Steierm. Gemeindeordnung
16. Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben
17. Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker
18. Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen
19. Beratung und Beschlussfassung – Stellenplan
20. Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

21. Beratung und Beschlussfassung - Mittelfristiger Haushaltsplan 2023 bis 2027
22. Beratung und Beschlussfassung - Vergabe Kassenkredit 2023
23. Beratung und Beschlussfassung - Kontokorrentkreditvertrag für Kassenkredit 2023
24. Beratung und Beschlussfassung - Grundsatzbeschluss Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Waldcharta für einen klimafitten Wald im Steirischen Vulkanland
25. Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr.2079/1, KG Hatzendorf
26. Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Parkverbot Sportplatzweg Hatzendorf
27. Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 1164/4, KG Fehring
28. Beratung und Beschlussfassung - Grundsatzbeschluss über die Übernahme der neuen Wege u. ökologischen Ausgleichsflächen für das Grundzusammenlegungsverfahren Schiefer in das öffentliche Gut
Dringlichkeitsanträge
28a Beratung und Beschlussfassung – Weiterführung der Klimawandelanpassungsregion – KLAR! Netzwerk Südost GmbH
28b Beratung und Beschlussfassung – Löschungsbewilligung Wiederkaufsrecht, KG Hohenbrugg
28c Beratung und Beschlussfassung – Einwendungsbehandlung u. Endbeschluss Änderung ÖEK 1.03 u. FLÄWI VF 1.03 – Fall 2
29. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

30. Berichterstattung – Wohnungsvergaben durch den Stadtrat
31. Beratung und Beschlussfassung – Personalangelegenheiten – Dienstvertragsverlängerungen
32. Beratung und Beschlussfassung – Personalangelegenheiten – Auflösung Dienstverhältnis
33. Beratung und Beschlussfassung – Personalangelegenheiten – Entlohnung Ferialarbeiter:innen
34. Beratung und Beschlussfassung – Personalangelegenheiten – Änderung des Dienstvertrages

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr	Ende der Sitzung: Uhr
Mittwoch, am 12.12.2022	
Das Protokoll besteht aus 35 + 3 Seiten	grs-2022-9
Der Vorsitzende:
Schriftführer GR Michael Schnepf
Schriftführer GR Vize-Bgm. Marcus Gordisch
Schriftführer GR Werner Lindhoudt
Schriftführer GR DI Ernst Heuberger

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er berichtet, dass GR Eva Fuchs, GR Anita Gordisch, GR Rudolf Kainz und GR Werner Lindhoudt entschuldigt sind.

Gem. § 54 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung ist der Vorsitzende berechtigt, einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen.

Nachstehender Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt:

TOP 13 – Beratung und Beschlussfassung – Aufhebungsverordnung
Ferienwohnungsabgabeordnung.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 28a
Beratung und Beschlussfassung – Weiterführung der Klimawandelanpassungsregion – KLAR!
Netzwerk Südost GmbH

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 28b
Beratung und Beschlussfassung – Löschungsbewilligung Wiederkaufsrecht, KG Hohenbrugg

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 28c
Beratung und Beschlussfassung – Einwendungsbehandlung u. Endbeschluss Änderung ÖEK 1.03
u. FLÄWI VF 1.03 – Fall 2

Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2.

Angelobung neuer Mitarbeiter:innen

Frau Ing. Judith Glanz-Raidl unterstützt die Stadtgemeinde Fehring seit 01.11.2022 im Bauamt und Frau Petra Strobl ist seit 01.11.2022 im Reinigungspool tätig.

Frau Ing. Judith Glanz-Raidl und Frau Petra Strobl werden von Bgm. Mag. Winkelmaier angelobt.

Judith Glanz-Raidl und Petra Strobl verlassen den Sitzungssaal.

3.

Sitzungsprotokoll der 8. Sitzung 2022 des Gemeinderates

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 8. Sitzung 2022 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

4.

Fragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

5.

Beratung und Beschlussfassung - 2. Nachtragsvoranschlag 2022 lt. § 78 Steierm. Gemeindeordnung

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Ergebnisvoranschlages** ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

Angaben in Euro (2. NVA 2022)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	Veränderung	2. NVA 2022
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	18.272.800,00	-27.200,00	18.245.600,00
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	17.116.100,00	0,00	17.116.100,00
SA0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	1.156.700,00	-27.200,00	1.129.500,00
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	-1.124.000,00	334.900,00	-789.100,00
SA00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)</i>	32.700,00	307.700,00	340.400,00

Der Personalaufwand im Jahr 2022 beträgt € 5.131.300,00 – das sind 28,12 % der Erträge des Ergebnisvoranschlages (2021: 29,11 %).

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Finanzierungsvoranschlages** ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

Angaben in Euro (2. NVA 2022)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	Veränderung	2. NVA 2022
SU	31	<i>Summe Einzahlungen operative Gebarung</i>	17.881.000,00	220.600,00	18.101.600,00
SU	32	<i>Summe Auszahlungen operative Gebarung</i>	14.589.000,00	152.500,00	14.741.500,00
SA1	SA1	<i>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</i>	3.292.000,00	68.100,00	3.360.100,00
SU	33	<i>Summe Einzahlungen investive Gebarung</i>	4.402.500,00	211.700,00	4.614.200,00
SU	34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>	9.932.900,00	-2.023.300,00	7.909.600,00
SA2	SA2	<i>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</i>	-5.530.400,00	2.235.000,00	-3.295.400,00
SA3	SA3	<i>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</i>	-2.238.400,00	2.303.100,00	64.700,00
SU	35	<i>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	6.559.800,00	-2.240.100,00	4.319.700,00
SU	36	<i>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	2.181.700,00	-70.000,00	2.111.700,00
SA4	SA4	<i>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</i>	4.378.100,00	-2.170.100,00	2.208.000,00
SA5	SA5	<i>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</i>	2.139.700,00	133.000,00	2.272.700,00

Der Saldo 5 stellt die Veränderung der liquiden Mittel zwischen dem 01.01. und dem 31.12. eines Jahres dar. Hier ergeben sich massive Schwankungen aufgrund der nicht periodenreinen Investitionen und Finanzierungen. In der Vergangenheit wurde oft parallel zur Investition oder zum Abschluss finanziert. Seit 2020 ist die Finanzierung vor Beginn der Investition sicherzustellen. Der Vergleich des Finanzierungsvoranschlags 2021 und 2022 sowie dem Rechnungsabschluss 2020 zeigt daher, dass 2020 bereits die finanziellen Mittel für Investitionen im Jahr 2021 aufgestellt wurden. 2022 sind wieder Finanzierungen für mehrjährige investive Vorhaben für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 vorgesehen.

Folgende Änderungen wurden in der operativen Gebarung in den vorliegenden 2. NVA 2022 eingearbeitet:

Angaben in Euro (2. NVA 2022)

Haushaltskonto	Bezeichnung	VA 2022	Veränderung	2. NVA 2022
2/925000/8591	Ertragsanteile	6.275.700,00	413.100,00	6.688.800,00

Folgende Änderungen wurden in der investiven Gebarung in den vorliegenden 2. NVA 2022 eingearbeitet:

1. Verschiebung bzw. Aufnahme von investiven Vorhaben vom Haushaltsjahr 2022 ins Haushaltsjahr 2023
2. Verschiebung bzw. Aufnahme von beantragten und genehmigten Bedarfszuweisungen von 2022 auf 2023
3. Verschiebung bzw. Aufnahme von im Haushaltsjahr 2022 budgetierte aber nicht aufgenommene Darlehen ins Haushaltsjahr 2023

Für das Haushaltsjahr 2022 plant die Stadtgemeinde Fehring Investitionsvorhaben in der Höhe von rd. EUR 7.909.600,00. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Der Gesamtbetrag der Darlehen wird auf € 4.319.700,00 festgesetzt.

Schuldenstand der Stadtgemeinde Fehring:

Darlehensrest 01.01.2022	18.858.500,00
Zugänge	4.319.700,00
Tilgungen	2.111.700,00
Darlehensrest 31.12.2022	21.066.500,00

Die maximale Höhe der voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2022 notwendigen Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 3.040.933,33 festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Der Entwurf zum 2. Nachtragsvoranschlag 2022 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 06.12.2022 besprochen, von 28.11. bis 12.12.2022 kundgemacht und den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail übermittelt.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, den vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2022 gemäß § 76 und § 78 Stmk. GemO 1967, i.d.g.F., zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.

Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker

Gleichzeitig mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2022 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wie folgt zu beschließen:**

Die maximale Höhe der voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2022 notwendigen Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten in Anspruch genommen werden darf, wird mit **€ 3.040.933,33** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.

Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen

Gleichzeitig mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2022 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen wie folgt zu beschließen:**

Der Gesamtbetrag der Darlehen wird auf **€ 4.319.700,00** festgesetzt.

Schuldenstand der Stadtgemeinde Fehring:

Darlehensrest 01.01.2022	18.858.500,00
Zugänge	4.319.700,00
Tilgungen	2.111.700,00
Darlehensrest 31.12.2022	21.066.500,00

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.

Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Gleichzeitig mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2022 hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung wie folgt zu beschließen:**

Folgende Änderungen wurden in der investiven Gebarung in den vorliegenden 2. NVA 2022 eingearbeitet:

1. Verschiebung bzw. Aufnahme von investiven Vorhaben vom Haushaltsjahr 2022 ins Haushaltsjahr 2023
2. Verschiebung bzw. Aufnahme von beantragten und genehmigten Bedarfszuweisungen von 2022 auf 2023
3. Verschiebung bzw. Aufnahme von im Haushaltsjahr 2022 budgetierte aber nicht aufgenommene Darlehen ins Haushaltsjahr 2023

Für das Haushaltsjahr 2022 plant die Stadtgemeinde Fehring Investitionsvorhaben in der Höhe von € 7.909.600,00. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.
**Beratung und Beschlussfassung - Anpassung des Wasserbezugs- und
 Bereitstellungsentgelts ab 01.01.2023**

Der Gemeinderat möge, die Anpassung der Wasserverbrauchs- und -bereitstellungsentgelte sowie der Wasserleitungsanschlussbeiträge ab 01.01.2023, wie folgt beschließen:

**Anpassung für Wasserverbrauchsentgelte,
 Wasserbereitstellungsentgelte lt. Wohneinheiten ab 01.01.2023:**

10,6 %	Tarife bisher inkl. USt	Tarife ab 01.01.2023 inkl. USt
Wasserbezugsentgelt (-gebühr)	2,03	2,25
Bezugsentgelt vom Hydranten	3,15	3,48
Bereitstellungsentgelt (Grundgebühr):		
1-4 Wohneinheiten	65,00	71,89
5-9 Wohneinheiten	130,00	143,78
10 u. mehr Wohneinheiten	195,00	215,67
Objekte ohne Wohnnutzung	65,00	71,89
Entgelt für weiteren Zähler	24,75	27,37
Bereitstellungsentgelt LFS Hatzendorf	629,86	696,63

Anpassung für Wasserleitungsanschlussbeiträge ab 01.01.2023:

10,6 % / BKI Siedlungswasserbau 2020 12,3 %	Tarife bisher inkl. USt	Tarife ab 01.01.2023 inkl. USt
Einheitssatz – Wasserleitungsbeitrag	7,70	8,52
Wasserleitungsanschlusskosten bis 50 m (über 50 m: tatsächliche Kosten):		
1 – 4 Wohneinheiten	4.000,00	4.500,00
5 – 9 Wohneinheiten	8.000,00	9.000,00
10 und mehr Wohneinheiten	12.000,00	13.500,00
Wirtschaftsbetriebe	tats. Kosten	tats. Kosten

Die Gebührenanpassung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 06.12.2022 besprochen und der Ausschuss schlägt die Indexierung mit 10,6 % bzw. 12,3 % vor.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Wasserbezugs- und Bereitstellungsentgelt ab 01.01.2023 um die Steigerung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) somit um 10,6 % und die Wasserleitungsanschlusskosten um die Steigerung des BKI Siedlungswasserbau 2020 somit um 12,3 % erhöhen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.

Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Abänderung der Kanalabgabenordnung in § 4 Abs. 3 u. 4 ab 01.01.2023

Der Gemeinderat möge, die Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Abänderung der Kanalabgabenordnung in § 4 ab 01.01.2023, wie folgt beschließen:

Anpassung der Kanalbenützungsgebühren ab 01.01.2023:

10,6 %	Tarife bisher inkl. USt	Tarife ab 01.01.2023 inkl. USt
Grundgebühr Wohnobjekte	108,54	120,05
Grundgebühr Gewerbe	22,32	24,69
Variable Gebühr pro Person	121,68	134,58
Variable Gebühr Gewerbebetriebe nach m ³	3,37	3,73
adcura Pertlstein Seniorenwohnen GmbH nach m ³	2,87	3,17
STBV Betriebs- und Verwaltungs GmbH nach m ³	2,87	3,17

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Kanalbenützungsgebühren, wie in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 06.12.2022 ausführlich behandelt, ab 01.01.2023 um die Steigerung des Verbraucherpreisindexes 2015 (VPI 2015) somit um 10,6 % erhöhen und wie angeführt festsetzen.

Die Kanalabgabenordnung ist im § 4 wie folgt abzuändern:

9. Änderung der Kanalabgabenordnung vom 26.11.2015

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

2. Grundgebühren:

2.2. Die Grundgebühr für Wohnobjekte beträgt € 120,05 jährlich.

2.3. Die Grundgebühr für Gewerbeobjekte (ohne Wohnnutzung) beträgt € 24,69 jährlich.

3. Variable Gebühren:

3.2. Pro Person (Hauptwohnsitz) beträgt die Gebühr pro Jahr € 134,58.

3.6. Gewerbebetriebe einschließlich Buschenschänken, Privatzimmervermieter und Beherbergungsbetriebe werden nach Wasserverbrauch berechnet. Bei zusätzlicher Verwendung von Privatwasser ist für dieses Objekt ein weiterer Wasserzählereinzubauen, welcher von der Stadtgemeinde in fünfjährigem Rhythmus geeicht wird.

Pro m³ Wasserbezug werden € 3,73 verrechnet.

3.8. Für Pflegeeinrichtungen, in denen mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen untergebracht sind, beträgt die Kanalbenützungsgebühr € 3,17 pro Kubikmeter gemessenen Wasserverbrauch.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.

Beratung und Beschlussfassung - Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren und Abänderung der Abfuhrordnung in § 15 Abs. 5 sowie in § 16 Abs. 2 ab 01.01.2023

Der Gemeinderat möge, die Anpassung der Abfallbeseitigungsgebühren und Abänderung der Abfuhrordnung in § 15 Abs. 5 sowie in § 16 Abs. 2 ab 01.01.2023, daher wie folgt beschließen:

10,6 %	Gebühr bisher	Gebühr ab 01.01.2023
Grundgebühr private Haushalte:		
Müll pro Person	30,96	34,24
Biomüll pro Person	33,49	37,04
Variable Gebühr private Haushalt:		
Gebühr pro l	0,897	0,992
80 l	71,76	79,36
120 l	107,64	119,04
240 l	215,28	238,08
360 l	322,92	357,12
1100 l	986,70	1.091,20
Grundgebühr Gewerbe:		
	86,42	95,58
Variable Gebühr Gewerbe:		
Gebühr für die ersten 80 l pro l	0,595	0,658
Gebühr für jeden weiteren l pro l	1,674	1,852
80 l	47,60	52,64
120 l	114,56	126,72
240 l	315,44	348,96
360 l	516,32	571,20
1100 l	1.755,08	1.941,68
Müllsäcke		
	4,47	4,94

Fin. Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Abfallbeseitigungsgebühren, wie in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 06.12.2022 ausführlich behandelt, ab 01.01.2023 um die Steigerung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) somit um 10,6 % erhöhen und wie angeführt festsetzen.

Die Abfuhrordnung ist in den § 15 und 16 daher wie folgt abzuändern:

8. Änderung der Abfuhrordnung vom 26.11.2015

§ 15 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr pro Person (Hauptwohnsitz) u. Jahr
im Haushalt beträgt

€ 34,24

(4) Die Grundgebühr pro Person u. Jahr für an die Biomüllabfuhr angeschlossene Haushalte beträgt € 37,04

(5) Die Grundgebühr für Gewerbe u. sonst. Einrichtungen (Sonst. Einrichtungen sind: Ärzte, Banken, Feuerwehren, Gemeindeamt, Grüner Kreis, Kindergärten, Lebenshilfe, Pflegeheime, Pro Juventute, Rechtsanwälte, Schulen, Schülerheime, Sonstige freiberufliche Beschäftigte) beträgt pro Gewerbebetrieb/sonst. Einrichtung im Jahr € 95,58

§ 16 Variable Gebühr

(2) Die Variable Gebühr für private Haushalte beträgt pro Liter Behältervolumen € 0,992 pro Jahr.

Die Variable Gebühr für Gewerbe und sonst. Einrichtungen ist zweistufige geregelt: Für die ersten 80l-Behältervolumen beträgt diese pro Liter Behältervolumen € 0,658 pro Jahr. Für jeden weiteren Liter Behältervolumen beträgt die variable Grundgebühr € 1,852 pro Jahr.

Daraus ergeben sich für die verschiedenen Behältergrößen folgende Beträge:

Behältervolumen	Private Haushalte	Gewerbe u. sonst. Einrichtungen
80 l	€ 79,36	€ 52,64
120 l	€ 119,04	€ 126,72
240 l	€ 238,08	€ 348,96
360 l	€ 357,12	€ 571,20
1100 l	€ 1.091,20	€ 1.941,68

(3) Zusätzliche Müllsäcke werden mit € 4,94 pro Stück verrechnet.

Anhang zur Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Fehring

Für nachstehende Abfälle, die im Alt- u Wertstoffsammelzentrum angeliefert werden, wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2022 folgendes verrechnet:

Reifen:

PKW Reifen ohne Felgen: 5,00/Stück
PKW Reifen mit Felgen: 8,00/Stück
LKW oder Traktorreifen ohne Felgen: 15,00/Stück

Künstliche Mineralfaser:

Vorsammelsack (110 Liter) - Anlieferung an ASZ: 10,00/Stück
Big Bag (2 m³) - Anlieferung an Entsorgungsfirma: 5,00/Stück

Baustyropor:

Big Bag (2 m³) - Anlieferung an Entsorgungsfirma: 2,00/Stück

Bauschutt:

Bauschutt wird nur in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen.

Größere Mengen sind direkt an die Entsorgungsunternehmen anzuliefern oder von diesen abholen zu lassen.

Alle Preise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

12.

Beratung und Beschlussfassung - Tarife für die Ganztagschule der Volksschule und Mittelschule Fehring für das Schuljahr 2023/24

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass die Elternbeiträge und Essenspauschalen für die Ganztagschule an der Volksschule und Mittelschule Fehring für das Schuljahr 2023/24 festgelegt werden müssen, da diese bereits im Jänner an WIKI bekanntgegeben werden sollen. Wie in den Vorjahren wurde hierfür die Indexerhöhung herangezogen. Diese entspricht heuer 10,6 %.

Ganztagschule Volks- u. Mittelschule Fehring Elternbeiträge				
	Elternbeiträge bis 16 Uhr		Elternbeiträge bis 18 Uhr	
Tage/Woche	2022/23	2023/24 neu	2022/23	2023/24 neu
		10,6 %		10,6 %
1 Tag	16,15	17,90	23,90	26,45
2 Tage	32,30	35,80	47,80	52,90
3 Tage	48,45	53,70	71,70	79,35
4 Tage	64,60	71,60	95,60	105,80
5 Tage	80,75	89,50	119,50	132,25

Eine Förderung der Stadtgemeinde von € 1,50 (derzeit € 1,40) für das Mittagessen soll festgelegt werden. Die Vorschreibung der Menüs für die Kinder der Ganztageschule wird als Portionspreis über WIKI erfolgen. Die Portionspreise pro Menü für das Schuljahr 2023/2024 sollen daher mit € 5,70 (derzeit € 5,30) festgelegt werden.

Für die Sommerbetreuung 2023 sind folgende Tarife festzulegen:

Sommerbetreuung an der Volks- u. Mittelschule Fehring Elternbeiträge		
	2022	2023
		3,2 % Index
Halbtags (07:00 – 13:00 Uhr)	€ 36,00/Woche	€ 37,20/Woche
Ganztags (07:00 – 15:00 Uhr)	€ 48,00/Woche	€ 49,60/Woche
Ganztags (07:00 – 17:00 Uhr)	€ 60,00/Woche	€ 62,00/Woche

Als wöchentliche Essenspauschale sind € 26,50 festzulegen.
(Portionspreis von € 5,30 x 5 Tage)

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Tarife für die Ganztagschule der Volksschule und Mittelschule Fehring für das Schuljahr 2023/24 sowie für die Sommerbetreuung 2023 wie angeführt festlegen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

13.

Beratung und Beschlussfassung - Aufhebungsverordnung Ferienwohnungsabgabeordnung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

14.

Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabeordnung

Mit LGBl. Nr. 46/2022 wurde das Steiermärkische Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG erlassen, welches mit 01.10.2022 in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz wurde für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, eine Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe einzuheben. Für beide Abgabenarten bildet die Grundlage der Abgabeneinhebung eine vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung.

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass StADir.-Stv. Sundl, BA MA hierzu in der letzten Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine über das neue Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz sowie die Abgabekategorien für die Festsetzung der Abgabenhöhen informiert hat und dabei im Speziellen auf die gesetzlich geregelten Ausnahmen der jeweiligen Abgaben eingegangen ist. Einhergehend mit der Erlassung des Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetzes gibt es den Wegfall der gesetzlichen Grundlage zur Einhebung der Ferienwohnungsabgabe mit 31.12.2022. Die Stadtgemeinde Fehring erzielte durch die Einhebung der Ferienwohnungsabgabe Einnahmen in Höhe von rund € 7.000,00.

Laut Daten der Statistik Austria betrug der Durchschnittspreis in der Stadtgemeinde Fehring pro m² Baugrundstück im Jahr 2021 **€ 25,20**. Die finanzielle Belastung der Gemeinde durch Zweitwohnsitze im engeren Sinne lt. Rechnungsabschluss 2021 betrug **€ 111.893,05**. Daraus ergibt sich eine empfohlene Abgabenhöhe von **€ 8,00 pro m² Nutzfläche pro Jahr** für die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe.

Für die Einhebung der Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe bedarf es der Beschlussfassung einer Verordnung durch den Gemeinderat. Hierzu liegt folgender Verordnungsentwurf vor:

ZWEITWOHNSITZ- UND WOHNUNGSLEERSTANDSABGABEORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung vom 12.12.2022 gemäß § 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG die nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Teil Zweitwohnsitzabgabe

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.
- (2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.
- (2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

§ 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt:

pro m² Nutzfläche

€ 8,00

§ 5

Dauer der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.
- (2) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

2. Teil

Wohnungsleerstandsabgabe

§ 6

Gegenstand der Abgabe

Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

§ 7

Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 8

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;
8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;
9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;

10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.

§ 9

Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt*:

pro m² Nutzfläche € 8,00

3. Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Entstehung des Abgabeanpruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

- (1) Der Abgabeanpruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine hat sich in seiner Sitzung vom 06.12.2022 darauf geeinigt, dem Gemeinderat den vorliegenden Verordnungsentwurf Beschlussfassung vorzulegen.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabeordnung in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Die Abgabehöhe von € 8,00 pro m² Nutzfläche bei der Zweitwohnsitzabgabe wird durch die finanzielle Belastung der Gemeinde durch Zweitwohnsitze im engeren Sinne lt. Rechnungsabschluss 2021 in Höhe von € 111.893,05 und den Durchschnittspreis in der Stadtgemeinde Fehring pro m² Baugrundstück lt. Daten der Statistik Austria im Jahr 2021 in Höhe von € 25,20 begründet. Die Abgabehöhe von € 8,00 pro m² Nutzfläche bei der Wohnungsleerstandsabgabe wird durch den Durchschnittspreis in der Stadtgemeinde Fehring pro m² Baugrundstück lt. Daten der Statistik Austria im Jahr 2021 in Höhe von € 25,20 begründet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

15.

Beratung und Beschlussfassung - Voranschlag 2023 lt. § 76 Steierm. Gemeindeordnung

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass für die Erstellung des Voranschlages 2023 folgende wesentliche Parameter herangezogen wurden:

- Personalkosten: Lohn- und Gehaltserhöhung von 7,5 %
- Energiekosten: Gas- und Strompreiserhöhung von 130 %
- Finanzierungskosten: variabler Zinssatz von 2,5 %
- Ertragsanteile: Veränderung von 1,31 % zum hochgerechneten IST-Wert vom Haushaltsjahr 2022
- Kommunalsteuer: Veränderung von 7,5 % zum hochgerechneten IST-Wert vom Haushaltsjahr 2022

Durch die Reduktion der prognostizierten Gas- und Strompreiserhöhung von 150 auf 130 % sowie der Umwandlung der Bundesmittel für die Kommunale Impfkampagne für den Teuerungsausgleich, kann in den marktbestimmten Betrieben mit der vom Land Steiermark vorgegebenen Indexierung von 10,6 % jeweils eine Kostendeckung erzielt werden. Nur im Bereich der Wasserversorgung musste die veranschlagte Verwaltungsvergütung von € 40.000,00 auf € 20.000,00 reduziert werden.

Der Voranschlagsentwurf 2023 wurde von der Finanzabteilung im Auftrag des Bürgermeisters erstellt und liegt heute zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Seit dem Haushaltsjahr 2020 hat die Stadtgemeinde Fehring das neue Gemeindehaushaltsrecht auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (in der Folge kurz: VRV 2015) anzuwenden. Damit wurde das System der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben in einem ordentlichen und außerordentlichen Haushalt abgelöst (Kameralistik).

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 (in der Folge kurz: VA 2023) besteht im Wesentlichen aus einem Ergebnisvoranschlag (alle geplanten Erträge und Aufwendungen) und einem Finanzierungsvoranschlag (alle geplante Ein- und Auszahlungen). Die Stadtgemeinde Fehring hat ihre Geschäftsfälle in einem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt, nämlich dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu erfassen.

Der erstellte VA 2023 basiert auf den Daten der am 24.03.2021 beschlossenen Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Fehring auf Basis der VRV 2015.

Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Ergebnisvoranschlages** ergeben für das Haushaltsjahr 2023 folgendes Bild:

Angaben in Euro (EHH 2023)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	VA 2022	RA 2021
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	18.680.100,00	18.245.600,00	17.723.577,15

SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	18.122.200,00	17.116.100,00	16.307.994,82
SA0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	557.900,00	1.129.500,00	1.415.582,33
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	-548.200,00	-789.100,00	988.489,53
SA00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)</i>	9.700,00	340.400,00	2.404.071,86

Der Personalaufwand im Jahr 2023 beträgt € 5.725.700,00 das sind 30,65 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags (2022: 28,90 %).

Die Summen (SU) und Salden (SA) des **Finanzierungsvoranschlags** ergeben für das Haushaltsjahr 2023 folgendes Bild:

Angaben in Euro (FHH 2023)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2023	VA 2022	RA 2021
SU	31	<i>Summe Einzahlungen operative Gebarung</i>	18.329.700,00	18.101.600,00	16.673.401,45
SU	32	<i>Summe Auszahlungen operative Gebarung</i>	15.728.700,00	14.741.500,00	13.432.747,58
SA1	SA1	<i>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</i>	2.601.000,00	3.360.100,00	3.240.653,87
SU	33	<i>Summe Einzahlungen investive Gebarung</i>	2.451.600,00	4.614.200,00	897.638,38
SU	34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>	5.296.300,00	7.909.600,00	5.720.782,55
SA2	SA2	<i>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</i>	-2.844.700,00	-3.295.400,00	-4.823.144,17
SA3	SA3	<i>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</i>	-243.700,00	64.700,00	-1.582.490,30
SU	35	<i>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	1.813.300,00	4.319.700,00	969.500,00
SU	36	<i>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	2.123.700,00	2.111.700,00	2.774.927,70
SA4	SA4	<i>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</i>	-310.400,00	2.208.000,00	-1.805.427,70
SA5	SA5	<i>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</i>	-554.100,00	2.272.700,00	-3.387.918,00

Der Saldo 5 stellt die Veränderung der liquiden Mittel zwischen dem 01.01. und dem 31.12. eines Jahres dar. Hier ergeben sich massive Schwankungen aufgrund der nicht periodenreinen Investitionen und Finanzierungen. In der Vergangenheit wurde oft parallel zur Investition oder zum Abschluss finanziert. Seit 2020 ist die Finanzierung vor Beginn der Investition sicherzustellen. Der Vergleich des Finanzierungsvoranschlags 2022 und 2023 sowie dem Rechnungsabschluss 2021 zeigt daher, dass 2022 bereits die finanziellen Mittel für Investitionen im Jahr 2023 aufgestellt wurden.

Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung:

Ein Vorhaben, welches eine Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst alle sich auf dieses Vorhaben beziehenden sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden. Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand.

Für das Haushaltsjahr 2023 plant die Stadtgemeinde Fehring Investitionsvorhaben in der Höhe von € 5.296.300,00. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Freiwillige Feuerwehr Hohenbrugg Fahrzeuganschaffung	195.000,00
Errichtung Tagesbetreuungszenrum	1.140.000,00
Projektierung Gesundheitszentrum	30.000,00
Diverse Straßenbauten	119.800,00
Radverkehrskonzept	478.900,00
Oberflächenwasser Hangwasserschutz KG Pertlstein	128.200,00
Erstellung Gefahrenkarte Rutschungen	46.700,00
Breitbandausbau Hatzendorf Nord	660.100,00
Grundzusammenlegung Schiefer	60.000,00
Ausstellung Erlebnis HandWerk	350.000,00
Infrastrukturmaßnahmen Ortsteil Hatzendorf	105.000,00
Erweiterung und Sanierung Bauhof Fehring	880.700,00
Wasserversorgung Leitungskataster	259.800,00
WVA BA 16 San. u. Erweiterung Hatzendorf	430.000,00
Abwasserbeseitigung Leitungskataster	118.200,00

Die vollständige Darstellung der Summen und Salden des Nachweises der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung sind im Nachweis der Investitionstätigkeit zu finden. Im Nachweis der Investitionstätigkeit der Stadtgemeinde Fehring sind auch investive Einzelvorhaben berücksichtigt, die über mehrere Haushaltsjahre realisiert werden bzw. werden sollen. Ein Überblick über diese mehrjährigen investiven Einzelvorhaben ermöglicht der „Teilbericht mehrjährige investive Einzelvorhaben“.

Der Gesamtbetrag der Darlehen wird auf € 1.813.300,00 festgesetzt.

Schuldenstand der Gemeinde:

Darlehensrest 01.01.2023	20.068.700,00
Zugang	1.813.300,00
Tilgung	2.123.700,00
Zinsen	423.300,00
Darlehensrest 31.12.2023	19.758.300,00

Der vorliegende **Mittelfristige Haushaltsplan 2023 – 2027 des Ergebnisvoranschlags** stellt sich wie folgt dar:

	2023	2024	2025	2026	2027
SA00	9.700,00	363.000,00	627.800,00	830.500,00	1.130.100,00

Der vorliegende **Mittelfristige Haushaltsplan 2023 – 2027 des Finanzierungsvoranschlags** stellt sich wie folgt dar:

	2023	2024	2025	2026	2027
SA5	-554.100,00	33.700,00	373.300,00	1.078.700,00	961.100,00

Der Entwurf zum Voranschlag 2023 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 06.12.2022 besprochen, von 28.11. bis 12.12.2022 kundgemacht und den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail übermittelt.

Fin. Ref. Mag. Spiel bedankt sich beim Leiter des Bereiches Wirtschaft & Finanzen Herrn Klaus Sundl, BA MA und seinem Team für die sorgfältige und genaue Arbeit.

Bgm. Mag. Winkelmaier betont, dass dem Team der Finanzabteilung vertraut werden könne und die Gemeinde trotz Energiekrise und der damit verbundenen Teuerung gute Zahlen vorweise.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, den vorliegenden Voranschlag 2023 gemäß § 76 Stmk. GemO 1967, i.d.g.F., zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

16.

Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben wie folgt zu beschließen:**

Grundsteuer:

- | | |
|---|--------|
| a) Für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (v.H. der Messbeträge): | 500,00 |
| b) Für sonstige Grundstücke (v.H. der Messbeträge): | 500,00 |

Die **Lustbarkeitsabgabe** wird wie folgt festgesetzt:

lt. Verordnung der Stadtgemeinde Fehring vom 17.12.2015.

Die **Hundeabgabe** wird wie folgt festgesetzt:

lt. Verordnung der Stadtgemeinde Fehring vom 21.11.2018.

Die **Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe** wird wie folgt festgesetzt:

lt. Verordnung der Stadtgemeinde Fehring vom 12.12.2022.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen

17.

Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wie folgt zu beschließen:**

Die maximale Höhe der voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2023 notwendigen **Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen** erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten in Anspruch genommen werden darf, wird mit **€ 3.113.350,00** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen

18.

Beratung und Beschlussfassung - Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen wie folgt zu beschließen:**

Der Gesamtbetrag der Darlehen wird auf **€ 1.813.300,00** festgesetzt.

Schuldenstand der Gemeinde:

Darlehensrest 01.01.2023	20.068.700,00
Zugang	1.813.300,00
Tilgung	2.123.700,00
Zinsen	423.300,00
Darlehensrest 31.12.2023	19.758.300,00

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

19.

Beratung und Beschlussfassung – Stellenplan

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Stellenplan in der vorliegenden Fassung zu beschließen:**

Der Personalaufwand im Jahr 2023 beträgt **€ 5.725.700,00** das sind 30,65 % der Erträge des Ergebnisvoranschlages (2022: 28,90 %).

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

20.

Beratung und Beschlussfassung - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung

Gleichzeitig mit dem Voranschlag hat der Gemeinderat gemäß § 76 Abs. 2 Z 1-8 Stmk. GemO weitere Beschlüsse zu fassen und **stellt Fin.Ref. Mag. Spiel den Antrag, den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung wie folgt zu beschließen:**

Für das Haushaltsjahr 2023 plant die Stadtgemeinde Fehring Investitionsvorhaben in der Höhe von **€ 5.296.300,00**. Diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Darlehen, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, den Kassenkredit (Kassenstärker) in Höhe von € 3.113.350,00 bei der Raiffeisenbank Region Fehring aufzunehmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

23.

Beratung und Beschlussfassung - Kontokorrentkreditvertrag für Kassenkredit 2023

Der Entwurf des Kontokorrentkreditvertrages für den Kassenkredit 2023 von der Raiffeisenbank Region Fehring liegt bereits vor.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, den Kontokorrentkreditvertrag für das Girokonto mit dem IBAN AT82 3807 1000 0031 8907 vom 12.12.2022 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT82 3807 1000 0031 8907 vom 12.12.2022), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.

24.

Beratung und Beschlussfassung - Grundsatzbeschluss Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Waldcharta für einen klimafitten Wald im Steirischen Vulkanland

Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek berichtet, dass wir für eine lebenswerte Region Steirisches Vulkanland vitale Wälder brauchen. Sie prägen unser Kleinklima, schützen das Grundwasser sowie vor Erosion und speichern Kohlenstoff. Für eine zukunftsfähige Regionalwirtschaft sind sie unverzichtbare Rohstoff- und Energielieferanten. Um dies auch für die Zukunft zu gewährleisten, müssen wir unsere Wälder klimafit machen.

Die Auswirkungen des Klimawandels in Form von Hitzewellen, Trockenheit, Extremwetterereignissen, schwankendem Grundwasserspiegel, setzen dem Wald sicht- und spürbar zu. Der Wald leidet zunehmend unter den trockenen Bedingungen. Mit der Waldcharta haben die Gemeinden und Institutionen im Steirischen Vulkanland schon 2014 ein klares Bekenntnis für den Erhalt und die Verbesserung der Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion unseres Waldes abgelegt.

Nun wurde im Rahmen der Modellregion Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Steirischen Vulkanland, der Bezirksforstinspektion Südoststeiermark, der Forstberatung der LK Steiermark und der lokalen Jägerschaft ein Maßnahmenprogramm für einen klimafitten Wald erarbeitet. Mit dem Maßnahmenprogramm werden nun die konkreten Umsetzungsschritte für die wichtige Transformation zu einem klimafitten Wald gemeinsam festgelegt:

- Klimawandel & Bäume

Wir setzen uns für die Aufforstung von klimafitten Bäumen, die Erhöhung des Wertholz-Anteils, die Verbesserung der Forst-Infrastruktur und für den Aufbau eines mehrstufigen, diversen Waldes ein, um den Wald auf die aktuelle und bevorstehende Klimaveränderung vorzubereiten.

- **Neophyten, Schädlinge & Wild**

Wir setzen uns für die Bekämpfung von Neophyten und Schädlingen ein, eine jagdliche Bewirtschaftung und eine Winterbegrünung von Ackerflächen zur Stärkung der kostengünstigen Naturverjüngung und Baumvielfalt ein.

- **Bewirtschaftung & Kleinstrukturiertheit**

Wir setzen uns für die Bildung von Ernte- und Bewirtschaftungsgemeinschaften, Weiterbildungen und die Inanspruchnahme von Beratung, vor allem in der Laubholz-Bewirtschaftung, zur Stärkung der wirtschaftlichen Nutzung der Wälder als wertvolle Ressourcen- und Energielieferanten, ein.

Auch die zuletzt beschlossene Förderung für Winterbegrünung ist ein Teil des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der Waldcharta für einen klimafitten Wald im Steirischen Vulkanland. Weitere Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Waldcharta sollen in den nächsten Jahren in Zusammenarbeit mit dem Steirischen Vulkanland und den notwendigen Stakeholdern umgesetzt werden.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 30.11.2022 darüber beraten und schlägt vor, der Gemeinderat möge einen Beschluss über das Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Waldcharta für einen klimafitten Wald im Steirischen Vulkanland fassen.

Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek stellt den Antrag, den heute vorliegenden Leitfaden des Steirischen Vulkanlandes für Gemeinden zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms für einen klimafitten Wald in der Stadtgemeinde Fehring zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

25.

Beratung und Beschlussfassung - Endvermessung Grdstk. Nr.2079/1, KG Hatzendorf

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass das Grundstück Nr. 2079/1, KG Hatzendorf am 22.08.2019 vermessen und dem tatsächlichen Verlauf angepasst wurde. Die einzelnen Flächenteile werden zwischen den betroffenen Grundeigentümern und der Stadtgemeinde Fehring unentgeltlich übergeben.

Die Vermessungsurkunde des Büro Reichsthaler vom 07.11.2022, GZ: 33229-62010-T liegt nun vor.

Der zuständige Ausschuss hat am 30.11.2022 darüber beraten und schlägt vor, folgende Verordnung und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idGF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile vom Weggrundstück Nr. 2079/1, KG Hatzendorf laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 33229-62010-T und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

26.

Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Parkverbot Sportplatzweg Hatzendorf

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass entlang der Gemeindestraße im Bereich der Tennisplätze / Sportplatz in Hatzendorf auf Seite der Tennisplätze längs geparkt wird. Diese Parkplätze sind sehr gut ausgelastet. Immer wieder kommt es dadurch vor, dass auch gegenüber, entlang des Fußballplatzes längs geparkt wird, sodass ein Durchfahren für etwaige Einsatzfahrzeuge nicht möglich wäre. Zudem ist anzuführen, dass im Bereich des Parkplatzes beim Sporthaus und der nördlichen Wiese immer ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 19.09.2022 darüber beraten und schlägt vor, hier auf der südlichen Seite der Gemeindestraße ein Halte- und Parkverbot zu erlassen. Der Bereich beginnt bei der Abzweigung von der Landesstraße L-231 bis nach der Einfahrt zum ESV Gelände in einer Länge von ca. 160 m.

Am 15.11.2022 wurde an die betroffenen Interessensvertretungen die Info versandt, dass diese gem. § 94f Abs. 1 lit b StVO 1960 innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgeben können.

Von der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Südoststeiermark wurde am 24.11.2022 dazu bekannt gegeben, dass es keine Einwendungen gegen das geplante Halte- und Parkverbot gibt.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

„Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 12.12.2022 wird für den Sportplatzweg (laut ländlichem Wegenetz Weg Nr. 542) Grdstk. Nr. 2122, KG Hatzendorf mit Wirkung auf einer Länge von ca. 160 lfm beginnend bei der Abzweigung von der Landesstraße L-224, Grdstk. Nr. 2126, KG Hatzendorf bis nach der Einfahrt zum ESV-Gelände linksseitig der Straße - gekennzeichnet am beiliegenden Lageplan Nr. 1 - nachfolgende straßenpolizeiliche Maßnahme verordnet:

Am Beginn und Ende dieses Wegabschnittes die Aufstellung des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit. a Zif. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der jeweiligen Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.

Der beiliegende Lageplan stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 1 lit. b i. V. m. § 94 Zif. 4 sowie § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F.“

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

27.

Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 1164/4, KG Fehring

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass mit Antrag vom 05.10.2022 Herr Mahmut Kocak, Badgasse 4/1, 8350 Fehring um den Kauf des Grdstk. Nr. 1164/4, KG Fehring in der Größe von 47 m² angesucht

hat. Herr Kocak möchte dieses Grundstück zur Erweiterung seines Gartens verwenden. Der direkte Anrainer, Herr Heinz Leitgeb wurde darüber informiert. Herr Leitgeb hat am 27.10.2022 telefonisch mitgeteilt, dass er kein Interesse am Kauf dieses Grundstückes hat.

Nordwestlich grenzt auch Herr Erich Arnhold, Grazerstraße 11 auf der Schmalseite mit ca. 2,0 m an dieses Grundstück an. Der Ausschuss hat am 02.11.2022 darüber beraten und festgelegt, dass auch Herr Arnhold über ein Kaufinteresse befragt werden soll und zu prüfen ist, ob Herr Arnhold ev. ein Servitut auf dem Kaufgrundstück hat.

Ein schriftliches Servitut im Grundbuch gibt es nicht. In einer Vorortbesprechung am 05.12.2022 hat Herr Arnhold erklärt, dass er dieses Grundstück grundsätzlich als Gehweg nicht mehr benötigt. Obwohl er bzw. seine Vorfahren immer über diesen Wiesenweg in Richtung Stadtmitte gegangen sind, kann er auf das ersessene Servitut verzichten. Lediglich die ersten ca. 4 m des Grundstückes (ca. 8-9 m²) möchte er erwerben, da dieses direkt an seine Hauswand grenzt.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 1164/4, KG Fehring an die beiden Anrainer, Herr Mahmut Kocak, Badgasse 4/1 (ca. 40 m²) und Herrn Erich Arnhold, Grazerstraße 11 (ca. 8-9 m²) zum Preis von 20,-- / m² zu verkaufen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

28.

Beratung und Beschlussfassung - Grundsatzbeschluss über die Übernahme der neuen Wege u. ökologischen Ausgleichsflächen für das Grundzusammenlegungsverfahren Schiefer in das öffentliche Gut

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass im Zuge von Grundzusammenlegungen wie aktuell in Schiefer es erforderlich ist, dass die neu geschaffenen Wege und ökologische Ausgleichsflächen in öffentliches Gut übernommen werden. Hierfür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die Informationen hinsichtlich der Wege und Ökoflächen in Form eines Planes wurde allen Gemeinderäten im Vorfeld übermittelt.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 30.11.2022 darüber beraten und schlägt vor, den folgenden Beschluss im Gemeinderat zu fassen:

GR Kaufmann erläutert, dass die Grundbesitzer ca. 5% ihrer eigenen Flächen zur Verfügung stellen. Ca. 12 ha werden für Ökoflächen und Wege zur Verfügung gestellt.

Bgm. Mag. Winkelmaier spricht seinen Dank an GR Kaufmann und GR Schnepf für ihre Bemühungen aus.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, dass die im Rahmen des laufenden Grundzusammenlegungsverfahrens Schiefer entstehenden Wege und ökologischen Ausgleichsflächen in das öffentliche Gut im Eigentum und in weiterer Folge in die Erhaltung der Stadtgemeinde Fehring übernommen werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

28a.

Beratung und Beschlussfassung – Weiterführung der Klimawandelanpassungsregion – KLAR! Netzwerk Südost GmbH

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier berichtet, dass dieses Thema in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 30.11.2022 beraten und folgendes festgelegt wurde:

Die Klimawandelanpassungsregion – KLAR! Netzwerk Südost GmbH läuft mit 04/2023 ab, nun soll ein Antrag auf Verlängerung der Klar! eingereicht werden.

Das mögliche Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2023 bis 2026 umfasst 11 Themenbereiche. Die Kosten für drei Jahre betragen EUR 25.050 inkl. USt.

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses stellt Bgm. Mag. Johann Winkelmaier folgenden Antrag:

„Ein Antrag auf Weiterführung der Klimawandelanpassungsregion – KLAR! Netzwerk Südost GmbH (05/2023 – 04/2026) wird beim Klima- und Energiefonds eingereicht.

Die Stadtgemeinde Fehring bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen der Klimawandelanpassungsregion – KLAR! (nachhaltige Nutzung regionaler Ressourcen, Schaffung eines Bewusstseins für die Thematik, Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel u.a.) und wird diese im Falle einer Beauftragung durch den Klima- und Energiefonds aktiv verfolgen.

Als Projektträger fungiert weiterhin die Netzwerk Südost Gemeindeverbund GmbH. Im Falle einer Beauftragung bringt die Stadtgemeinde Fehring einen Eigenmittelanteil von gesamt 25.050 Euro brutto auf.“

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

28b.

Beratung und Beschlussfassung – Löschungsbewilligung Wiederkaufsrecht, KG Hohenbrugg

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass es in der Altgemeinde Hohenbrugg-Weinberg üblich war, beim Verkauf von Gemeindegrundstücken bei der Schlosshangsiedlung ein Wiederkaufsrecht der Gemeinde im Grundbuch einzutragen zu lassen. Das Objekt soll nun verkauft werden. Der Besitzer wünscht hierfür die Löschung des Wiederkaufsrechts.

Bei der Liegenschaft in EZ 710 KG 62013 Hohenbrugg ist im C-Blatt folgende Eintragung ersichtlich:
1 a 839/1995: Wiederkaufsrecht gem. Pkt V. Kaufvertrag 1994-06-30 für Gemeinde Hohenbrugg-Weinberg

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 30.11.2022 darüber beraten und schlägt vor, die Löschungsbewilligung zu beschließen:

**GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, folgende Löschungsbewilligung zu beschließen:
„Die Stadtgemeinde Fehring, 8350 Fehring, Grazer Straße 1, als Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde Hohenbrugg-Weinberg, verzichtet hiermit auf ihr Wiederkaufsrecht, C-LNR 1, und**

bewilligt somit ohne weiteres und nicht auf ihre Kosten in EZ 710 KG 62013 Hohenbrugg die Einverleibung der Löschung des vorgenannten Rechtes.“

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

28c.

Beratung und Beschlussfassung – Einwendungsbehandlung u. Endbeschluss Änderung ÖEK 1.03 u. FLÄWI VF 1.03 – Fall 2

Zum Fall 2 dieses Verfahrens wurde in den letzten Monaten ein wasserwirtschaftliches Einreichprojekt zur Hochwasserfreistellung bei der Bezirkshauptmannschaft eingereicht. Mit Bescheid der BH Südoststeiermark vom 07.11.2022 wurden die Hochwasserfreistellungsmaßnahmen wasserrechtlich bewilligt.

Das erforderliche Auflageverfahren zur ÖEK-Änderung 1.03 und FWP-Änderung 1.03 fand vom 12.07.2021 bis 06.09.2021 statt.

Im Rahmen bzw. anlässlich dieser Auflage wurden nachfolgend angeführte Einwendungen zu der ggstl. ÖEK-Änderung und FWP-Änderung erhoben:

Öffentliche Einwendungen:

- Einwendung Nr. 001: Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 13 – Umwelt und Raumordnung, Ref. Bau- und Raumordnung – Örtliche Raumplanung, DI Hermann Kainz, GZ: ABT13-226080/2021-11 vom 03.09.2021
- Einwendung Nr. 002: Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Ref. Wasserwirtschaftliche Planung, Ing. Thomas Kraxner, GZ: ABT14-227730/2021-4 vom 19.08.2021
- Einwendung Nr. 003: Amt der Stmk. Landesregierung, Abt. 15 – Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Ref. Bautechnik und Gestaltung, DI Anna Trost, GZ: ABT15-147433/2017-48 vom 01.09.2021
Kein Einwand zu Fall 2
- Einwendung Nr. 004: Amt der Stmk. Landesregierung, Umweltschutz, MMag. Ute Pöllinger, GZ: UA-209624/2020-147 vom 18.07.2021
Kein Einwand zu Fall 2
- Einwendung Nr. 005: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz, Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Mag. Martina Mauthner-Tarkusch, vom 24.08.2021
Kein Einwand zu Fall 2
- Einwendung Nr. 006: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abt. IV/4 – Bergbau Rechtsangelegenheiten, Siegfried Pieler, MA,

GZ: 2021-0.496.100
vom 26.07.2021

kein Einwand

– Einwendung Nr. 007:

Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark,
Mag. Karin Derler,
GZ: 2021-0.500.213
vom 15.07.2021

kein Einwand

Behandlung der einzelnen Einwendungen zur Änderung des ÖEK VF 1.03:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 / Umwelt und Raumordnung, Ref. Bau- und Raumordnung Örtliche Raumplanung, vom 03.09.2021, GZ: ABT13-226080/2021-11, Bearbeiter: DI Hermann Kainz

Gegenstand der Einwendung:

Zum ggst. Entwurf der FWP-Änderung gibt die Abteilung 13 (Bau- und Raumordnung) nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen an, dass aus fachlicher Sicht – aufgrund nachstehender Mängel – **Einwand** besteht. Zudem wird der Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen.

ÖEK 1.03:

Fall 1 – Erweiterung ASZ:

~~Eine Interpretation der landwirt. Vorrangzone im Westen ist aus der Sicht der Gemeinde möglich ... (Seite 7, Erläuterung).~~

~~Dieser Feststellung wird widersprochen. Eine Interpretation der landwirtschaftlichen Vorrangzone ist nur einmalig im Rahmen der Revision möglich, jedoch nicht im Rahmen eines zwischenzeitlichen Verfahrens. In der UEP (Seite 15) wird diese Interpretation fälschlicherweise ebenfalls als zulässig erachtet. Dazu ist eine fachliche Stellungnahme der Abt. 17 einzuholen.~~

Umweltprüfung (für Fall 1):

~~Prüfschritt 2 – Ausschlusskriterien (Seite 9): da „durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“ ist hier der dritte Punkt ebenfalls mit NEIN zu beurteilen.~~

~~In der Zusammenfassung und Bewertung der Prüfergebnisse (S. 18, 19) wird unter dem Themenbereich Ressourcen festgestellt, dass „keine erheblichen Auswirkungen auf den Themenbereich zu erwarten“ sind. Dem wird aufgrund nachfolgender Ausführungen widersprochen und eine Verschlechterung (-) ist zu erwarten:~~

~~Es wird aus ha. Fachsicht aufgrund der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme von TDC ZT GmbH vom 14.6.2021 auf die großen Wassertiefen bis 1,00 m, auf erforderliche Dämme oder Mauern zur Hochwasserfreistellung, sowie eine erforderliche Geländeabsenkung hingewiesen. („... die Wassertiefen betragen bis zu ca. 1,00 m. Die Fließgeschwindigkeiten liegen jedoch bei ca. 0,10 m/s. Eine Hochwasserfreistellung kann durch eine Inselflösung erfolgen. Es wird dabei die Erweiterungsfläche durch einen Hochwasserschutzdamm oder eine Mauer unter Berücksichtigung eines entsprechenden Freibords hochwasserfrei gestellt.“)~~

~~Als Kompensationsmaßnahme ist eine Geländeabsenkung im Bereich der Fläche 3 ... vorgesehen ...“)~~

~~Schlussfolgerung (S. 19): es kommt zwar zu erheblichen Auswirkungen und in diesem Punkt zu einer Verschlechterung, mit den vorgeschlagenen Maßnahmen können diese jedoch kompensiert werden.~~

Fall 2 – Erweiterung DO:

- Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen werden hier begründet mit: „... Bestandsaufnahme und eine geringfügige Erweiterung des Potentials.“ (Seite 5)
Diese Begründung ist unzureichend und erklärt auch nicht die Überschreitung einer bestehenden absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze, deren damalige Festlegung ebenfalls nicht begründet wurde.
- Es wird um Auskunft ersucht, WANN und WIE das Wohnhaus auf Gst. Nr. 63/5 – bis jetzt außerhalb der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze – baurechtlich behandelt wurde.

FWP 1.03:

Es wird hinterfragt, wieso beim Fall 2 keine Mobilisierungsmaßnahmen erforderlich sind (ca. 2.500 m² unbebaut, die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern ist geplant).

Das ggst. Verfahren unterliegt gem. § 24a Abs. 2 und § 39 Abs. 2 StROG 2010 dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung des weiteren Verfahrens sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 6 bis 14 bzw. § 38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.

Das bedeutet, dass eine Kundmachung eines allfälligen Endbeschlusses nicht erfolgen darf.

Stellungnahme der Raumplanung:

Zu ÖEK 1.03 Fall 2:

Da es sich beim Ortsteil Petersdorf I um einen sehr kompakten Ortsteil handelt, der in alle Richtungen absolut abgegrenzt ist und bis auf die gegenständlichen Bestände sich alle Bestände im Bauland befinden und weiters kein Widerspruch zur landwirtschaftlichen Vorrangzone besteht, hat sich die Gemeinde entschlossen, die Bestände mit einer geringfügigen Erweiterung in die absolute naturräumliche Siedlungsgrenze aufzunehmen. Diese wird entlang der landwirtschaftlichen Vorrangzone Richtung Südosten hin abgegrenzt. Richtung Nordwesten ergibt sich durch die aktuelle Hochwasserberechnung ebenso eine absolute Naturräumliche Grenze.

Es handelt sich daher um eine Bestandsaufnahme im Sinne der Zielsetzung einen Kompakten Ortskern zu schaffen, und eine geringfügige Erweiterung des Potentials aufgrund einer aktuellen Hochwasserabflussuntersuchung, wasserwirtschaftlichen Stellungnahme und dem Ansuchen um Hochwasserfreistellung für den gegenständlichen Bereich. Diese aktuelle wasserwirtschaftliche Stellungnahme und die Bestandsaufnahme stellen auch die geänderten Planungsvoraussetzungen dar.

Das Wohnhaus auf dem Gstk. 63/5 wurde mit Widmungsbescheid vom 22.09.1975 und Baubescheid f. Wohn- und Gästehaus vom 07.01.1976 errichtet und ist somit rechtmäßiger Bestand.

Die Fläche wurde aufgrund der aktuellen wasserwirtschaftlichen Stellungnahme und dem Bescheid über die Hochwasserfreistellung vom 7.11.2022 angepasst. Es werden nunmehr 2.092 m² neu als unbebautes Bauland ausgewiesen.

Zu FWP 1.03 Fall 2:

Für diese Fläche wurde seitens der Grundeigentümer ein Baulandvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. Dieser liegt dem Verfahren bei.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung der Abt. 13 im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung betreffend die Änderung des ÖEK inkl. Entwicklungsplan VF 1.03 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 / Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Ref. Wasserwirtschaftliche Planung, vom 19.08.2021, GZ: ABT14-227730/2021-4, Bearbeiter: Ing. Thomas Kraxner

Gegenstand der Einwendung:

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Fehring vom Juli 2021 betreffend die Auflagen der ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 1.03 und betreffend der Flächenwidmungsplanänderung 1.03 wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Südoststeiermark vom 18.08.2021 folgendes mitgeteilt:

Fall 1/ Grundstücke Nr. 1869 (TF) und 1870 (TF), KG Johnsdorf (ASZ):

~~Aufgrund der gegebenen Hochwassergefährdung der gegenständlichen Änderungsfläche und der in der Abflussuntersuchung Raab angegebenen Hochwasserabflussdaten sind die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für die geplante Widmung des Grundstückes innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches nicht gegeben.~~

Fall 2/ TF Grundstücke Nr. .63/5, 872 und 875, KG Petersdorf I:

Nach örtlicher Besichtigung durch die BBL wird mitgeteilt, dass eine Hochwassergefährdung durch ein hundertjährliches Hochwasser auf dem Grundstück Nr. 875 nicht ausgeschlossen werden kann. Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für die geplante Widmung des Grundstückes Nr. 875 können somit nicht festgestellt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen die Umwidmung der Grundstücke Nr. 63/5 und Nr. 872, KG Petersdorf I.

Stellungnahme der Raumplanung:

Es wurde eine Erhebung des Ist Zustandes für HQ30 und HQ100 durchgeführt. Die Untersuchung bestätigt, dass der südöstliche Teil (ca. die Hälfte) des Gstk. 875 auch im Falle eines HQ100 hochwasserfrei ist. Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Verfahrens wurde eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme verfasst, in der die Hochwasserfreistellung des Gstk.-Nr. 875 im Ausmaß von 2.092 m² bearbeitet wurde. Diese Hochwasserfreistellung wurde mit Bescheid vom 7.11.2022 seitens der BH Südoststeiermark genehmigt. Das gegenständliche Grundstück wird daher als Aufschließungsgebiet Dorfgebiet mit dem Aufschließungserfordernis der Hochwasserfreistellung ausgewiesen.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung der Abt. 14 im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung betreffend die Änderung des ÖEK inkl. Entwicklungsplan VF 1.03 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Endbeschluss Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes inkl. Entwicklungsplan VF 1.03:

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes inkl. Entwicklungsplan VF 1.03 in der Fassung vom 05.12.2022:

Fall 2:

Im Osten des Ortsteiles Petersdorf I wird die absolute naturräumliche Siedlungsgrenze um den baulichen Bestand Richtung Osten an die landwirtschaftliche Vorrangzone verschoben und damit der Bestand eingefasst. Die bestehende Bebauung wird als Funktion Wohnen/Landwirtschaft festgelegt. Der Unbebaute Bereich als Potential Wohnen/Landwirtschaft.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes inkl. Entwicklungsplan VF 1.03 in der vorliegenden Fassung genehmigen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Behandlung der einzelnen Einwendungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.03:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 / Umwelt und Raumordnung, Ref. Bau- und Raumordnung Örtliche Raumplanung, vom 03.09.2021, GZ: ABT13-226080/2021-11, Bearbeiter: DI Hermann Kainz

Gegenstand der Einwendung:

Zum ggst. Entwurf der FWP-Änderung gibt die Abteilung 13 (Bau- und Raumordnung) nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen an, dass aus fachlicher Sicht – aufgrund nachstehender Mängel – **Einwand** besteht. Zudem wird der Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen.

ÖEK 1.03:

Fall 1 – Erweiterung ASZ:

~~Eine Interpretation der landwirt. Vorrangzone im Westen ist aus der Sicht der Gemeinde möglich ... (Seite 7, Erläuterung).~~

~~Dieser Feststellung wird widersprochen. Eine Interpretation der landwirtschaftlichen Vorrangzone ist nur einmalig im Rahmen der Revision möglich, jedoch nicht im Rahmen eines zwischenzeitlichen Verfahrens. In der UEP (Seite 15) wird diese Interpretation fälschlicherweise ebenfalls als zulässig erachtet.~~

~~Dazu ist eine fachliche Stellungnahme der Abt. 17 einzuholen.~~

~~Umweltprüfung (für Fall 1):~~

~~Prüfschritt 2 – Ausschlusskriterien (Seite 9): da „durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“ ist hier der dritte Punkt ebenfalls mit NEIN zu beurteilen.~~

~~In der Zusammenfassung und Bewertung der Prüfergebnisse (S. 18, 19) wird unter dem Themenbereich Ressourcen festgestellt, dass „keine erheblichen Auswirkungen auf den Themenbereich zu erwarten“ sind. Dem wird aufgrund nachfolgender Ausführungen widersprochen und eine Verschlechterung (-) ist zu erwarten:~~

~~Es wird aus ha. Fachsicht aufgrund der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme von TDC ZT GmbH vom 14.6.2021 auf die großen Wassertiefen bis 1,00 m, auf erforderliche Dämme oder Mauern zur Hochwasserfreistellung, sowie eine erforderliche Geländeabsenkung hingewiesen. („... die Wassertiefen betragen bis zu ca. 1,00 m. Die Fließgeschwindigkeiten liegen jedoch bei ca. 0,10 m/s. Eine Hochwasserfreistellung kann durch eine Insellösung erfolgen. Es wird dabei die Erweiterungsfläche durch einen Hochwasserschutzdamm oder eine Mauer unter Berücksichtigung eines entsprechenden Freibords hochwasserfrei gestellt.~~

~~Als Kompensationsmaßnahme ist eine Geländeabsenkung im Bereich der Fläche 3 ... vorgesehen ...“)~~

~~Schlussfolgerung (S. 19): es kommt zwar zu erheblichen Auswirkungen und in diesem Punkt zu einer Verschlechterung, mit den vorgeschlagenen Maßnahmen können diese jedoch kompensiert werden.~~

Fall 2 – Erweiterung DO:

- ~~Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen werden hier begründet mit: „... Bestandsaufnahme und eine geringfügige Erweiterung des Potentials.“ (Seite 5)~~
~~Diese Begründung ist unzureichend und erklärt auch nicht die Überschreitung einer bestehenden absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze, deren damalige Festlegung ebenfalls nicht begründet wurde.~~
- ~~Es wird um Auskunft ersucht, WANN und WIE das Wohnhaus auf Gst. Nr. 63/5 – bis jetzt außerhalb der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze – baurechtlich behandelt wurde.~~

FWP 1.03:

~~Es wird hinterfragt, wieso beim Fall 2 keine Mobilisierungsmaßnahmen erforderlich sind (ca. 2.500 m² unbebaut, die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern ist geplant).~~

~~Das ggst. Verfahren unterliegt gem. § 24a Abs. 2 und § 39 Abs. 2 StROG 2010 dem Genehmigungsvorbehalt. Für die Durchführung des weiteren Verfahrens sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 6 bis 14 bzw. § 38 Abs. 6 bis 14 leg. cit. anzuwenden, sofern von der Steiermärkischen Landesregierung, auf der Grundlage entsprechender Korrekturen und Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der Gemeinde, nicht festgestellt wird, dass die ob genannten Mängel bzw. Versagungsgründe vollinhaltlich beseitigt wurden und daher der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben wird.~~

~~Das bedeutet, dass eine Kundmachung eines allfälligen Endbeschlusses nicht erfolgen darf.~~

Stellungnahme der Raumplanung:

Zu ÖEK 1.03 Fall 2:

Da es sich beim Ortsteil Petersdorf I um einen sehr kompakten Ortsteil handelt, der in alle Richtungen absolut abgegrenzt ist und bis auf die gegenständlichen Bestände sich alle Bestände im Bauland befinden und weiters kein Widerspruch zur landwirtschaftlichen Vorrangzone besteht, hat sich die Gemeinde entschlossen, die Bestände mit einer geringfügigen Erweiterung in die absolute naturräumliche Siedlungsgrenze aufzunehmen. Diese wird entlang der landwirtschaftlichen Vorrangzone Richtung Südosten hin abgegrenzt. Richtung Nordwesten ergibt sich durch die aktuelle Hochwasserberechnung ebenso eine absolute Naturräumliche Grenze.

Es handelt sich daher um eine Bestandsaufnahme im Sinne der Zielsetzung einen Kompakten Ortskern zu schaffen, und eine geringfügige Erweiterung des Potentials aufgrund einer aktuellen Hochwasserabflussuntersuchung, wasserwirtschaftlichen Stellungnahme und dem Ansuchen um Hochwasserfreistellung für den gegenständlichen Bereich. Diese aktuelle wasserwirtschaftliche Stellungnahme und die Bestandsaufnahme stellen auch die geänderten Planungsvoraussetzungen dar.

Das Wohnhaus auf dem Gstk. 63/5 wurde mit Widmungsbescheid vom 22.09.1975 und Baubescheid f. Wohn- und Gästehaus vom 07.01.1976 errichtet und ist somit rechtmäßiger Bestand.
Die Fläche wurde aufgrund der aktuellen wasserwirtschaftlichen Stellungnahme und dem Bescheid über die Hochwasserfreistellung vom 7.11.2022 angepasst. Es werden nunmehr 2.092 m² neu als unbebautes Bauland ausgewiesen.

Zu FWP 1.03 Fall 2:

Für diese Fläche wurde seitens der Grundeigentümer ein Baulandvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. Dieser liegt dem Verfahren bei.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung der Abt. 13 im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.03 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 / Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Ref. Wasserwirtschaftliche Planung, vom 19.08.2021, GZ: ABT14-227730/2021-4, Bearbeiter: Ing. Thomas Kraxner

Gegenstand der Einwendung:

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Fehring vom Juli 2021 betreffend die Auflagen der ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 1.03 und betreffend der Flächenwidmungsplanänderung 1.03 wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Südoststeiermark vom 18.08.2021 folgendes mitgeteilt:

Fall 1/ ~~Grundstücke Nr. 1869 (TF) und 1870 (TF), KG Johnsdorf (ASZ):~~

~~Aufgrund der gegebenen Hochwassergefährdung der gegenständlichen Änderungsfläche und der in der Abflussuntersuchung Raab angegebenen Hochwasserabflussdaten sind die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für die geplante Widmung des Grundstückes innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches nicht gegeben.~~

Fall 2/ TF Grundstücke Nr. 63/5, 872 und 875, KG Petersdorf I:

Nach örtlicher Besichtigung durch die BBL wird mitgeteilt, dass eine Hochwassergefährdung durch ein hundertjährliches Hochwasser auf dem Grundstück Nr. 875 nicht ausgeschlossen werden kann. Die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen für die geplante Widmung des Grundstückes Nr. 875 können somit nicht festgestellt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen die Umwidmung der Grundstücke Nr. 63/5 und Nr. 872, KG Petersdorf I.

Stellungnahme der Raumplanung:

Es wurde eine Erhebung des Ist Zustandes für HQ30 und HQ100 durchgeführt. Die Untersuchung bestätigt, dass der südöstliche Teil (ca. die Hälfte) des Gstk. 875 auch im Falle eines HQ100 hochwasserfrei ist. Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Verfahrens wurde eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme verfasst, in der die Hochwasserfreistellung des Gstk.-Nr. 875 im Ausmaß von 2.092 m² bearbeitet wurde. Diese Hochwasserfreistellung wurde mit Bescheid vom 7.11.2022 seitens der BH Südoststeiermark genehmigt. Das gegenständliche Grundstück wird daher als Aufschließungsgebiet Dorfgebiet mit dem Aufschließungserfordernis der Hochwasserfreistellung ausgewiesen.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Einwendung der Abt. 14 im Sinne der fachlichen Stellungnahme der Raumplanung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.03 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Endbeschluss Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.03:

Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.03 in der Fassung vom 05.12.2022:

Fall 2:

Änderung des Grdstk.-Nr. 63/5, 872 (TF), KG Petersdorf I von Freiland landwirtschaftlich genutzt in Dorfgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 in einem Ausmaß von ca. 6.612 m². Dabei handelt es sich um bereits bebaute Flächen. Änderung des Grdstk. Nr. 875 (TF), KG Petersdorf I von Freiland landwirtschaftlich genutzt in Aufschließungsgebiet Dorfgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 in einem Ausmaß von 2.092 m².

Aufschließungserfordernis:

Hochwasserfreistellung entsprechend der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme vom 03.10.2022 und Bescheid Hochwasserfreistellung vom 07.11.2022 GZ: BHSO-649747/2022-5.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.03 in der vorliegenden Fassung genehmigen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

29. Allfälliges

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass das Gewerk Elektrotechnik für das Tagesbetreuungszentrum dzt. ausgeschrieben ist. Die Angebotsfrist ist der 19.12.2022. Da die Leistungen für den weiteren Baufortschritt benötigt werden, soll eine etwaige Beschlussfassung der Vergabe im ersten Stadtrat 2023 erfolgen.

GR Heuberger erkundigt sich in Bezug auf die weitere Vorgehensweise mit Photovoltaikflächen in Fehring. Bgm. Mag. Winkelmaier erläutert, dass im Sachprogramm erneuerbare Energie des Landes Steiermark beurteilt wird, wo künftig Großanlagen entstehen sollen. Vize-Bgm. LAbg. Fartek erläutert, dass hierzu die Gemeinden bereits kontaktiert wurden und Fehring anscheinend nicht dabei war. Das Sachprogramm wird ab Jänner öffentlich aufgelegt. Danach kann das Sachbereichskonzept Energie von der Gemeinde fertiggestellt und beschlossen werden.

Bgm. Mag. Winkelmaier bedankt sich beim Gemeinderat und dem gesamten Team der Gemeinde für die gute Zusammenarbeit und qualitätsvolle Arbeit. Durch die konsequente Arbeit seit der Fusion 2015 konnte bereits sehr viel erreicht werden. Das gemeinsame Ziehen an einem Strang und die Arbeit auf Augenhöhe zeichnen wieder, dass jeder seine Arbeit sehr ernst nehme.

Vize-Bgm. LAbg Fartek bedankt sich bei Bgm. Mag. Winkelmaier für seine Arbeit und hebt hervor, dass von ihm immer das Bindende vor das Trennende gestellt werde.